

Benutzungs- und Entgeltordnung **für das Dorfhaus der Gemeinde Stipsdorf**

§ 1

(Zweckbestimmung und Veranstalter)

- (1) Das Dorfhaus ist eine Einrichtung der Gemeinde Stipsdorf und dient insbesondere als Versammlungszentrum für Gemeinde, Feuerwehr, ortsansässige Vereine und Verbände. Einzelne Teile des Dorfhauses – wie z.B. der Dachbodenraum – können für die Nutzung durch Jugendliche aus Stipsdorf zur Verfügung gestellt werden. Diese vorgenannten Nutzungen erfolgen grundsätzlich kostenlos.
Das Dorfhaus kann gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes gemäß § 7 dieser Ordnung von Stipsdorfer Bürgern für private Feiern angemietet werden.
- (2) Geplante Veranstaltungen sind mindestens 14 Tage vorher beim Bürgermeister anzumelden. Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sind als Veranstaltungsfolge zu beantragen. Bei der Anmeldung sind Zweck und Dauer der Veranstaltung, die ungefähre Teilnehmerzahl und ein Verantwortlicher zu benennen. Dieser muss volljährig sein.
- (3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die nach Art und Programm geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an den Einrichtungen des Dorfhauses einschließlich Außenanlagen hervorzurufen. Nicht zugelassen sind insbesondere auch Discoververanstaltungen sowie öffentliche Tanzveranstaltungen, die in der Verantwortung von Privatpersonen durchgeführt werden sollen.

§ 2

(Umfang der Nutzung)

- (1) Im Dorfhaus stehen den Benutzern einschl. der Außenanlagen und Nebenraumflächen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:
Versammlungsräume, Toiletten, Küche und Flur.
- (2) Die Räumlichkeiten, das Mobiliar, einschl. Geschirr und Bestecke und die technischen Anlagen und Geräte werden in dem bestehenden Zustand einschl. Heizung, Beleuchtung, Ent- und Versorgungseinrichtungen zum zweckbestimmten Gebrauch geeignet bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach Übernahme der Gemeinde angezeigt werden.

§ 3

(Bereitstellen von Räumen)

- (1) Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn hat der Verantwortliche den Schlüssel für die zugewiesenen Räume beim Bürgermeister bzw. einem Beauftragten der Gemeinde abzuholen und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Dabei sind die benutzten Räume nach Veranstaltungsende vom Veranstalter ordnungsgemäß zu verschließen und gereinigt zu übergeben. Das benutzte Geschirr und die Bestecke sowie die technischen Anlagen und Geräte sind ordnungsgemäß zu reinigen.

- (2) Soweit für die Benutzung ordnungsbehördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen notwendig sind, hat sie der Veranstalter eigenständig einzuholen. Das gilt auch für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht sowie dem Aufführungsrecht von Musikveranstaltungen. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von evtl. Ansprüchen aus diesen Verpflichtungen frei.

§ 4 (Ordnung im Dorfhaus)

- (1) Die Räume im Dorfhaus dürfen nur in Anwesenheit der für die Veranstaltung verantwortlichen Person benutzt werden. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Anstand und Ordnung gewahrt bleiben und die überlassenen Räume, das Inventar, die technischen Anlagen und Geräte schonend behandelt und ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter hat für das für seine Veranstaltung notwendige Personal selbst zu sorgen.

§ 5 (Hausrecht und Aufsicht)

- (1) Das Hausrecht üben der Bürgermeister sowie die Beauftragten der Gemeinde aus. Sie haben zur Überprüfung der Ordnung jederzeit freien Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Allen durch das Hausrecht begründeten Anordnungen sind Folge zu leisten. Personen, die sich diesen Anordnungen nicht fügen, sind mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und ggf. aus dem Gebäude und von dem Grundstück zu verweisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbunden werden.

§ 6 (Haftung)

- (1) Der Veranstalter, bei jugendlichen Benutzern die Erziehungsberechtigten, haftet für alle aus der Benutzung des Dorfhauses eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragte oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen.

§ 7 (Nutzungsentgelt)

- (1) Für die Benutzung des Dorfhauses erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt, mit dem auch die Betriebskosten des Gebäudes abgedeckt sind.
- (2) Das Nutzungsentgelt beträgt 150,00 EUR je Veranstaltung. Der Betrag ist im voraus zu zahlen.

(3) Ortsansässige Vereine und Verbände sind von der Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit. Erheben sie allerdings für die Teilnahme an der Veranstaltung ein Eintrittsgeld, entfällt diese Befreiung.

§ 8
(Verletzung der Benutzungsordnung)

Wiederholte Verstöße gegen diese Benutzungsordnung haben den Ausschluss der betroffenen Gruppe oder der Einzelperson von der Benutzung des Dorfhauses zur Folge. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der Betroffenen die Gemeindevertretung.

§ 9
(Ausnahmen)

Über die Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige außer Kraft gesetzt.

Stipsdorf, 30.12.2015

Gemeinde Stipsdorf
Der Bürgermeister

gez. Kresse